



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martin Güll, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Susann Biedefeld, Ruth Müller, Johanna Werner-Muggendorfer** und **Fraktion (SPD)**

### Verfassungsmäßigkeit des Übertrittsverfahrens überprüfen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, angesichts der enormen regionalen Disparitäten bei der Vergabe der Eignungsgutachten das geltende Übertrittsverfahren an die weiterführenden Schulen dahingehend zu überprüfen, ob es mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der gleichen Lebensverhältnisse in Bayern im Einklang ist.

Darüber hinaus ist grundsätzlich zu prüfen, ob die nur noch in Bayern verwendete verbindliche Übertrittsempfehlung über einen Notendurchschnitt dem im Grundgesetz verankertem Elternrecht widerspricht.

### Begründung:

Die Eignungsgutachten, die die Lehrkräfte der vierten Klassen für die weiterführenden Schulen verbindlich ausstellen, fallen regional höchst unterschiedlich aus. So sprachen in München-Land die Grundschullehrkräfte 16,3 Prozent ihrer Schülerinnen und Schüler die Eignung für die Mittelschule, 12,5 Prozent die Eignung für die Realschule und 71 Prozent die Eignung fürs Gymnasium zu. Die Kolleginnen und Kollegen dieser Grundschullehrkräfte in der Stadt Hof entschieden ganz anders: Sie hielten 50,6 Prozent ihrer Schülerinnen und Schüler für die Mittelschule, 12 Prozent für die Realschule und 37,3 Prozent für das Gymnasium geeignet. Obwohl die VERA Vergleichsarbeiten ergeben haben, dass die Leistungen der Kinder in ganz Bayern kaum Unterschiede aufweisen, wird doch im Vergleich zu München-Land nur der Hälfte der Kinder in der Stadt Hof der Zugang zum Gymnasium gewährt. Ein Verfahren, das solche Disparitäten, die nicht mit dem Leistungsvermögen der Kinder zu erklären sind, aufweist, muss überprüft werden.

Unseres Erachtens muss überprüft werden, ob das Übertrittsverfahren in Bayern Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz wonach „Pflege und Erziehung der Kinder (...) das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ sind insofern widerspricht, als die freie Schulwahl für diejenigen Eltern nicht mehr gewährleistet ist, deren Kinder keine 2,33 bzw. eine 2,66 Durchschnittsnote erreichen.